

## Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	72.241.896
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	75.817.872
<b>1.3 Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)</b>	<b>-3.575.976</b>
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
<b>1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4)</b>	<b>-3.575.976</b>
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
<b>1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7)</b>	<b>0</b>
<b>1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.5 und 1.0)</b>	<b>-3.575.976</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	71.124.126
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	70.835.962
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)</b>	<b>288.164</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	17.370.230
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	34.176.530
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)</b>	<b>-16.806.300</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)</b>	<b>-16.518.136</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-240.950
<b>2.10 Veranschlagter Finanz.mittelbedarf aus Finanz.tätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)</b>	<b>-240.950</b>
<b>2.11. Veranschlagte Änderung des Finanzmittelbestandes (Saldo aus 2.7 und 2.10)</b>	<b>16.759.086</b>

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

**0 €**

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

**7.790.000 €**

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**5.000.000 €**

### **§ 5 Steuersätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

**335 v. H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

**335 v. H.**

der Steuermessbeträge

2. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf

**340 v.H.**

der Steuermessbeträge.

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Laupheim, den 17.12.2018

gez. Gerold Rechle, Oberbürgermeister

gez. Elena Breymaier, Finanzdezernentin

Die Haushaltssatzung 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat innerhalb eines Monats nach Vorlage der Haushaltssatzung gegen den Beschluss der Haushaltssatzung keine Beanstandungen erhoben (§ 121 Abs. 2 GemO). Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan als Teil der Haushaltssatzung 2019 liegt entsprechend § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 21.01 – 29.01.2019 während der Dienststunden im Rathaus Laupheim, Marktplatz 1, Zimmer 214, öffentlich aus.

Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Stadtwerke Laupheim muss abgewartet werden, da der Wirtschaftsplan 2019 genehmigungspflichtige Bestandteile enthält

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gerold Rechle  
Oberbürgermeister

Laupheim, 21.01.2019  
[www.laupheim.de](http://www.laupheim.de)